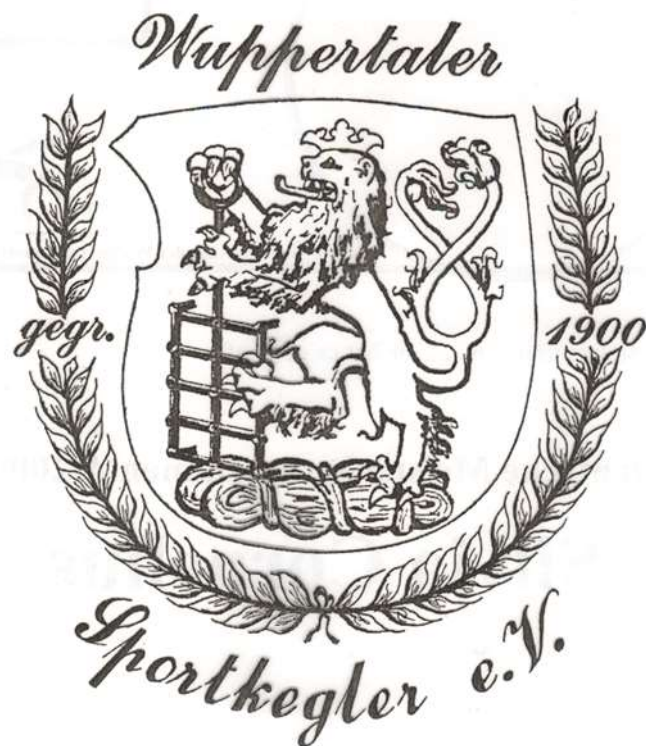


Satzung der Wuppertaler Sportkegler e.V.



Satzung der Wuppertaler Sportkegler e.V. Ausgabe 2022

Einleitung

Der Wuppertaler Sportkegler e.V. hat gleichberechtigte Mitglieder.

§1; Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

„Wuppertaler Sportkegler e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter Nr. VR 1506 eingetragen.

§2; Rechtliche Eigenschaft

Der Verein wurde am 01.11.1900 unter dem Namen "Kegler Verband Barmen" gegründet und erstmals am 20.04.1923 in Wuppertal ins Vereinsregister eingetragen. Die Umbenennung in Wuppertaler Sportkegler e.V. wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.02.1964 beschlossen und am 03.05.1965 im Register eingetragen.

§3; Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Verwaltung

Der Zweck des Vereins ist die Vereinigung der Kegler-Klubs in der Stadt Wuppertal zur Pflege und Förderung des Kegelsports und der Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen.

Zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Der Wuppertaler Sportkegler e. V. verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Wuppertaler Sportkegler e. V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3a; Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus sowie jede Form von politischen und religiösen Extremismus.
- 2) Der Verein, seine Organe und seine Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 3) Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5) Der Verein ermöglicht nur solchen Personen eine Mitgliedschaft, die sich zu diesen „Grundsätzen der Tätigkeit“ bekennen.

§4; Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Organe des Wuppertaler Sportkegler e. V. arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
- 3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- 4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 5) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5; Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadtsporthund Wuppertal e.V. (SSB) und
 - b. in den für die betriebene Sportart zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

§6; Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7; Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1) Klubs und deren Mitgliedern, die ihren Sitz in Wuppertal haben,
- 2) Einzelmitgliedern

Kegelklubs, die die Mitgliedschaft erwerben wollen, haben in dem schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, die Personalien ihrer Mitglieder und die Anschrift ihrer Bahnanlage anzugeben.

Einzelmitglieder haben ebenfalls ihre Personalien in dem schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand anzugeben.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein setzt die Anerkennung der Vereinsstatuten voraus.

Klubmitglieder, die mehreren Klubs angehören, dürfen nur von einem Klub gemeldet werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach Prüfung der Anmeldung.

Für jedes aufgenommene Mitglied wird dem betreffenden Klub nach Zahlung der Beiträge der Kegelpass und die Satzung übergeben.

Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch laufendes Einkleben der jeweiligen Jahres-Beitragsmarke in den Kegelpass. Derselbe dient als Ausweis bei allen

Veranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen des Vereins und ist nicht übertragbar.

Die Ablehnung der Aufnahme seitens des Vorstands des Vereins bedarf keiner Begründung, jedoch steht der antragstellenden Person die Berufung an die nächste JHV zu.

§8; Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein umgehend herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§9; Ausschluss aus dem Verein

Ausgeschlossen wird:

- 1) wer sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,
- 2) wer gegen die „Grundsätze der Tätigkeit“ gemäß § 3a der Satzung verstößt, bzw. schuldig macht, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
- 3) wer das Vereinsinteresse absichtlich schädigt, insbesondere
 - den Kegelpass einer anderen Person überlässt,
 - die Vereinsversammlung in erheblicher Weise stört,
 - gegen die Satzungen oder die Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstoßen hat, oder

- sich an Bestrebungen beteiligt, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird.
- 4) wer trotz schriftlicher Mahnung seitens des geschäftsführenden Vorstands mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand bleibt.
- 5) Über den Ausschluss entscheiden Gesamtvorstand und Vertretung der Klubs (§15) in gemeinschaftlicher Sitzung.

Der Antrag auf Ausschließung kann zur Verhandlung nur zugelassen werden, wenn er von einem Mitglied des Gesamtvorstands oder von mindestens 2 Klubvertretern beim Vorstand schriftlich eingebracht und mit Gründen versehen ist.

Das auszuschließende Mitglied ist durch den Vorstand schriftlich zu benachrichtigen und muss auf Verlangen in der betreffenden Sitzung vor der Beschlussfassung gehört werden.

Der ausgeschlossenen Person ist die Ausschließung unter Angabe des Grundes umgehend schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

- 6) Gegen den Ausschluss steht der betreffenden Person die Berufung an die nächste JHV zu. Die Frist zur Berufung beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe der schriftlichen Ausschließung. Diese muss schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingelegt werden.

Die JHV entscheidet endgültig; die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Bis zur Entscheidung der JHV ruhen die Mitgliedsrechte der vorläufig ausgeschlossenen Person.

§10; Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die JHV. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§11; Beiträge

Für alle Mitglieder gilt eine jährliche Beitragspflicht.

Der laufende Beitrag wird jeweils von der JHV festgelegt.

§12; Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

- Der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§13; Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Vorstand im Sinne §26 BGB sind Personen die das Amt des 1. Vorsitz und des 2. Vorsitz ausüben. Jede Person vertritt den Verein allein.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus Personen, die die folgenden Ämter übernehmen:
 - 1. Vorsitz
 - 2. Vorsitz
 - Geschäftsführung
 - Schriftführung
- 3) Der erweiterte Vorstand wird gebildet durch Personen, die zusätzlich folgende Ämter übernehmen:
 - 1. Sportleitung
 - 2. Sportleitung
 - Jugendleitung
 - Jugendtraining
 - Pressestelle
- 4) Der geschäftsführende- und erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
- 5) Jedes Amt, das in Abs. 2 und 3 genannt ist, kann nur durch eine natürliche Person ausgeübt werden.
- 6) Die Vereinigung von bis zu zwei Ämter in einer Person ist zulässig; jedoch ist die Vereinigung von zwei Ämtern des geschäftsführenden Vorstands in einer Person nicht erlaubt.
- 7) Bei Abstimmungen hat ein Vorstandsmitglied, das zwei Ämter innehat, nur eine Stimme.
- 8) Beschlüsse der Organe des Vereins bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht.

- 9) Die Wahl der Ämter erfolgt alle drei Jahre in der JHV.
- 10) Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- 11) Der Vorstand hat jährlich die Vertrauensfrage zu stellen.

§14; Aufgaben des Vorstands

Der 1. Vorsitz und 2. Vorsitz leiten den Gesamtvorstand des Vereins. Sie berufen die JHV sowie die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein, in denen sie auch die Versammlungsleitung führen und erledigen die ihnen sonst durch diese Satzung zustehenden Geschäfte.

Der Schriftführung obliegt die Protokollführung, sowie die Erledigung des Schriftverkehrs, soweit diese nicht durch andere Ämter des Gesamtvorstands übernommen wurden.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der 1. Vorsitz oder der 2. Vorsitz einen Tätigkeitsbericht aufzustellen.

Die Geschäftsführung erledigt die Buch- und Kassenführung und hat für das abgelaufene Geschäftsjahr die Jahresrechnung vorzulegen.

Diese Berichte sind den Mitgliedern spätestens bei der JHV vorzustellen.

§15; Klubvertreter

Jeder Vereinsklub wählt aus seiner Mitte zu Beginn des Geschäftsjahres eine Klubvertretung und eine Stellvertretung für denselben. Die beiden Gewählten sind dem Vereinsvorstand alljährlich bei der JHV zu benennen.

Ein Drittel aller Klubvertreter kann unter Darlegung der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung erwirken. Klubvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands des Vereins sein.

§16; Jahreshauptversammlung (JHV)

Eine JHV muss einmal im Jahr durchgeführt werden. Sie sollte möglichst in den ersten 3 Monaten stattfinden.

Die Einladung zur JHV muss mindestens 21 Tage vor dem Termin der JHV erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht der rechtzeitige Aushang der Einladung im Vereinsheim. Zusätzlich soll die Einladung den Mitgliedern schriftlich oder auf anderen geeigneten Kommunikationswegen (z.B. Fax, E-Mail, Homepage etc.) in

Textform zur Kenntnis gebracht werden. Mit der Einladung soll die Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bezüglich aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte und der sich aus deren Beratung ergebenden Anträge beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, werden Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies beantragen.

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, können durch die Mitglieder auf der JHV zusätzliche Ordnungen für bestimmte Bereiche, wie. z.B. den Datenschutz, erlassen werden. Diesen ist nach in Kraft treten durch alle Mitglieder Folge zu leisten.

§17; Anträge zur JHV

Für die JHV bestimmte Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der JHV bei der Person, die den 1. Vorsitz innehat, schriftlich oder auf einem anderen geeigneten Kommunikationsweg (z.B. Fax, E-Mail) in Textform eingereicht werden und sind vom Antragssteller zu begründen.

Später oder erst in der JHV gestellte Anträge müssen zur Beschlussfassung zugelassen werden, soweit die Versammlung dies mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließt (Enthaltungen sind bei der Ermittlung des Stimmverhältnis nicht einzubeziehen).

§18; Sitzungsprotokolle

- 1) Für Sitzungen der Vereinsgremien (z.B. JHV, Vorstandssitzungen, etc.) ist ein Protokoll zu fertigen. Dies muss die durch das Gremium gefassten Beschlüsse enthalten. Es soll den Inhalt der Sitzung grob zusammenfassen.
- 2) Protokolle der JHV sind den Mitgliedern zeitnah in Textform (z.B. per Post, E-Mail, Fax etc.) zur Kenntnis und Abstimmung zu bringen. Das Protokoll gilt nach einer im Protokoll zu benennenden Frist von mindestens einem Monat als genehmigt. Ergänzungswünsche und inhaltliche Fehler sind der vorsitzenden Person und der protokollführenden Person in Textform (Post, E-Mail, Fax etc.) innerhalb der Frist anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist wird ein korrigiertes Protokoll auf gleiche Weise zur Abstimmung gestellt. Sofern bis zur nächsten JHV kein Protokoll angenommen wurde, entscheidet die JHV den Inhalt und die Genehmigung des Protokolls.

- 3) Protokolle zu übrigen Sitzungen der Vereinsorgane sind deren Mitgliedern zeitnah in Textform (z.B. per Post, E-Mail, Fax etc.) zur Kenntnis zu bringen.

Diese werden in der nächsten Sitzung zur Korrektur/Ergänzung und Abstimmung gebracht. Sie gelten mit einfacher Stimmmehrheit als genehmigt.

Das gefertigte Protokoll ist nach seiner Genehmigung von der Sitzungsleitenden sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§19; Rechnungsprüfung

- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Rechnungsprüfung sowie eine Ersatzperson aus den Mitgliedern des Vereins. Die Personen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 3) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 4) Die Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich. Sie umfasst die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Ein Bericht über das Ergebnis wird den Mitgliedern spätestens bei der JHV vorgelegt.

§20; Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige sowie Personen, die Ämter für den Verein ausüben, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§21; Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen

- 1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung des Vereins

kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem wirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Stadtsporthund Wuppertal e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

- 2) Satzungsänderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur JHV mitzuteilen.

Über Satzungsänderungen entscheidet die JHV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der JHV zuzuleiten.

§22; Durchführung der Auflösung

Die Mitgliederversammlung trifft mit der für die Wirksamkeit der Auflösung erforderlichen Mehrheit Anordnung über die Durchführung der Auflösung. Die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind die Liquidatoren.

§23; Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Die letzte Satzungsänderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 26.02.2022.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.